

Aus schweizerischen Verbänden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **13 (1921)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Monate seit deren Erlass genehmigt, so hat sie der Bundesrat sofort ausser Kraft zu setzen.

Die Genehmigung durch die Bundesversammlung erfolgt in der Form eines nicht dringlichen Bundesbeschlusses. Wird ein solcher Bundesbeschluss in einer allfälligen Volksabstimmung verworfen, so hat der Bundesrat die besondern Massnahmen beförderlich, spätestens innert dreier Monate nach dem ablehnenden Volksentscheid aufzuheben.

Art. 89, Absatz 2, erhält folgenden Zusatz:

«Die in Artikel 29 vorgesehenen Bundesbeschlüsse dürfen nicht als dringlich erklärt werden.»

Uebergangsbestimmung zu Art. 29.

Der dringliche Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend vorläufige Abänderung des Zolltarifes, ebenso der auf Grund dieses Bundesbeschlusses abgeänderte Gebrauchstarif (Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1921) werden aufgehoben. Der abgeänderte Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921 ist beförderlich, spätestens auf den 90. Tag nach dem Tage der Volksabstimmung ausser Kraft zu setzen.

Geltender Text des Art. 29:

Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:
 - a) die für die Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxieren;
 - b) ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände;
 - c) die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschluss von Handelsverträgen mit dem Ausland zu befolgen.

2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen.

In diesen Tagen sind nun die Initiativbogen überall hin verschickt worden. Jetzt gilt es, mit Hochdruck zu arbeiten und Unterschriften zu sammeln. In allen Mitgliedschaften, in allen Gewerkschaften müssen Bogen in Umlauf gesetzt werden. Je gewaltiger die Zahl der Unterschriften ist, um so eher wird der reaktionäre Ansturm der Schutzzöllner zusehender werden.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Das Schiedsgericht hat im Konflikt im Basler Baugewerbe folgenden Entscheid gefällt (die Meister hatten an einem Lohnabbau festgehalten, die Arbeiter dagegen einen solchen restlos abgelehnt):

Es sei nicht angängig, dass nach Art der Arbeitgeber die sehr niedrigen Löhne der Bauarbeiter von 1914 als Grundlage für die Festsetzung künftiger Löhne angenommen werden dürfen, da der Arbeiterschaft eine bessere Lebenshaltung als 1914 gesichert bleiben müsse. Es müsse an dem Grundsatz festgehalten werden, dass dem Lohnabbau ein stabiler, sicherer und deutlich fühlbarer Preisabbau vorzugehen müsse. Das sei bis jetzt nicht der Fall gewesen. Auch sei noch nicht abzusehen, welchen Einfluss Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen auf die Lebenshaltungskosten haben werden. Ausserdem seien die Löhne in einzelnen Kategorien erst

nach einigen Jahren fortschreitender Teuerung entsprechend erhöht worden, so dass es nur einem Gebot der Billigkeit entspreche, wenn der Lohnabbau dem Sinken der Preise nicht unmittelbar folge.

Wenn das Schiedsgericht trotzdem eine bescheidene Lohnreduktion vorschlage, so deshalb, weil noch eine Reihe anderer Gründe zu berücksichtigen seien. Eine völlige Ablehnung der Begehren der Arbeitgeber hätte eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit und damit einen «wildern», vielleicht einen masslosen Lohnabbau zur Folge. Auch sei es dadurch möglich, dass die Basler Unternehmer mit den auswärtigen Unternehmern, die über billigere Arbeitskräfte verfügen, konkurrieren könnten. Ferner sei in Basel im letzten Herbst eine nochmalige Lohnerhöhung erreicht worden, was an andern Orten nicht der Fall war; die Vorschläge des Schiedsgerichts bewegen sich um die in Zürich und Bern üblichen Ansätze. Aus diesen Gründen schlage das Schiedsgericht folgende Durchschnittslöhne vor: Maurer Fr. 1.90; Handlanger Fr. 1.60; Pflasterträger Fr. 1.10, und Erdarbeiter Fr. 1.62 (Stundenlöhne).

Dieser Schiedsspruch wurde von den Unternehmern und Arbeitern abgelehnt und die Bauarbeiter fast restlos entlassen. Die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter beträgt gegenwärtig 800—900. Der Platz Basel ist gesperrt.

Der Metall- und Uhrenarbeiter-Verband im Jahre 1920. Dem soeben erschienenen Jahresbericht entnehmen wir folgende Angaben: Die Mitgliederzahl ist von 84,847 am 1. Januar auf 82,699 zurückgegangen; eine Erscheinung, die sich angesichts der Wirtschaftskrise ohne weiteres erklärt. Die Zahl der im Berichtsjahre geführten Bewegungen belief sich auf 576, davon waren 60 Steiks. 121 Bewegungen hatten einen vollen, 375 einen teilweisen und 79 keinen Erfolg. Beteiligt waren daran 63,962 Personen, wovon 46,638 im Metall- und Uhrenarbeiter-Verband organisiert waren. Erreicht wurden: Für 699 Arbeiter eine Arbeitszeitverkürzung von durchschnittlich 6 Stunden pro Woche; für 46,834 Arbeiter eine durchschnittliche Lohnerhöhung von Fr. 6.73 pro Woche, was einer Summe von 315,263 Fr. pro Woche gleichkommt.

Die Totaleinnahmen betragen 4,462,903 Fr., die Totalausgaben 3,790,048 Fr. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 585,040 Fr., für Unfallunterstützung 120,972 Fr., für Krankenunterstützung 798,259 Fr. und für Streikunterstützung 615,251 Fr. ausgegeben.

An allgemein wichtigem Material bringt der Bericht eine Uebersicht über Import und Export der wichtigsten Positionen der Metall-, Maschinen- und Uhrenindustrie, eine Tabelle über die Lebensmittelpreisgestaltung seit 1914 und Zusammenstellungen über die Lohn-, Steuer- und Mietzinsverhältnisse in den verschiedenen Gewerben.

Textilarbeiter. Am 10. und 11. September tagte in Zürich der Erweiterte Zentralvorstand des Textilarbeiterverbandes. Er nahm einen Bericht über den internationalen Textilarbeiterkongress entgegen und behandelte die Finanzlage des Verbandes. Der infolge der Arbeitslosenkrise eingetretene Mitgliederrückgang hat die Einnahmen stark beeinträchtigt, so dass hauptsächlich in der Verwaltung Einsparungen unbedingt notwendig sind.

Zu längeren Auseinandersetzungen gab das Traktandum «Taktik des Verbandes» Anlass. Mit 13 gegen 10 Stimmen wurde die Unterstützung der Trimbacher Anträge beschlossen. Dagegen wurde eine für den Gewerkschaftskongress bestimmte Resolution der Sektion Basel, enthaltend die Feststellung, «dass den führenden Genossen im Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes jedwedes proletarische Fühlen verlorengegangen, dass ferner das Bundeskomitee mit Vorbedacht den ausseror-

dentlichen Gewerkschaftskongress verschleppt habe» (mit Stimmgleichheit!), abgelehnt. Dafür wurde einer in derselben Tonart gehaltenen Resolution Häberling zuerst mit 11 gegen 10, dann mit 13 gegen 10 Stimmen zugestimmt.

Ein Gesuch der von kommunistischer Seite gegründeten Unionsdruckerei Zürich um finanzielle Unterstützung wurde abgelehnt. Die Frage des italienischen Verbandsorgans (die Italienisch sprechenden Textilarbeiter verlangen infolge der Parteisplaltung an Stelle des «Avvenire del lavoratore» das kommunistische Organ «L'Azione») wurde so erledigt, dass in den fraglichen Sektionen unter Vorbehalt richtiger Beitragzahlung die Wahl zwischen den beiden Organen freistehen soll.

Streik in der Färberei Hüsey & Co., in Safenwil. Am 3. Oktober traten die Arbeiter der obigen Firma in den Abwehrstreik. In dem Augenblick, da die Arbeiter infolge der auf drei Tage pro Woche reduzierten Arbeitszeit mit einem Halbmonatslohn von 65 bis 70 Franken auskommen sollten, fand es die Firma für angebracht, eine fünfzehnprozentige Lohnreduktion vorzunehmen. Dank der Solidarität der streikenden Arbeiterschaft konnte der Kampf bereits nach einwöchiger Dauer beendet werden. Der Erfolg ist kein vollständiger. Die Lohnreduktion wurde auf 5 Prozent herabgesetzt; Massregelungen dürfen nicht vorgenommen werden. Am 10. Oktober ist die Arbeit wieder aufgenommen worden.

Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund. Am 10. und 11. September fand in St. Gallen der V. Kongress der christlichen Gewerkschaften statt, der von zirka 100 Delegierten besucht war. Es wurde die Schaffung einer Zentralsterbeunterstützungskasse beschlossen, deren Wirksamkeit auf 1. Januar 1922 beginnen soll. Das Bundeskomitee wurde in globo bestätigt.

Der Kongress befasste sich auch mit den vom Bundeskomitee vorgelegten Leitsätzen über die christlichen Gewerkschaften und ihre Stellung zu Staat und Gesellschaft. Danach sind die christlichen Gewerkschaften «wirtschaftliche Arbeitnehmerorganisationen zum Zwecke, durch solidarisches Handeln die materielle und geistige Lage der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenerschaft im Rahmen der Volksgemeinschaft der schweizerischen Nation zu heben». Eine Begriffsbestimmung, der es an schönen Worten sicherlich nicht mangelt.

Die Zentralorganisation der christlichen Gewerkschaften nennt sich inskünftig «Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz». Christlich, «um damit zu bekennen, dass sie auf dem Boden des Christentums, des Natur- und Sittengesetzes stehen, auf welchem allein eine wirtschaftliche Neuordnung möglich ist», und ferner, «um damit den Unterschied zur atheistischen Sozialdemokratie und deren Gewerkschaften unzweideutig zum Ausdruck zu bringen»; national, «um damit zu dokumentieren, dass sie auch im arbeitenden Volke vaterländische Gesinnung, Heimatliebe und Bodenständigkeit pflegen und fördern wollen».

Aehnlich lauten die Leitsätze über die Aufgaben der christlich-nationalen Gewerkschaften zur Neugestaltung der Wirtschaftsordnung. In einer Entschliessung nahm der Kongress Stellung zur gegenwärtigen Wirtschaftslage; er forderte «eine der Struktur unserer Volkswirtschaft angepasste Wirtschaftspolitik, nimmt Stellung gegen eine Politik der Abschliessung und Isolierung unseres Landes und fordert einen kräftigen Preisabbau». «Der Kongress protestiert gegen jeden ungerechtfertigten Lohnabbau und hält an der bisherigen Regierung der Arbeitszeit fest.» Schöne Worte, hochtrabende Resolutionen, aus denen dennoch überall die Bereitwilligkeit hervorsieht, unter dem Vorwand der Wahrung der Interessen des Volksganzen der kämpfenden Arbeiter-

schaft in den Rücken zu fallen. Nach einem Schlusswort von Nationalrat Scherrer fand «die in erhebender Einmütigkeit verlaufene Tagung» ihren Abschluss.



Internationale Konferenzen.

Internationaler Gewerkschaftsbund. Vorstandssitzung vom 22. und 23. Oktober in Genf. Die Mitglieder waren vollzählig versammelt. Zum erstenmal nahmen der Vertreter Italiens im Vorstand, d'Aragona, und der Vertreter Spaniens, Caballero, ihre Sitze im Vorstand ein.

Ueber die Hilfsaktion für die Hungernden Russlands wurde berichtet, dass ein Abkommen mit der Sowjetregierung getroffen sei, das den Vertretern des I. G. B. für ihre Hilfsaktion volle Bewegungsfreiheit zusichert. Der Vorstand erklärte seine Zustimmung zu den Vorschlägen des Bureaus, dem Internationalen Roten Kreuz Medikamente zu zweckdienlicher Verwendung in Russland im Betrage von 3 Millionen Mark zu überweisen, was bedeutend einfacher ist, als wenn der I. G. B. eigene Organe für diesen Zweck erst schaffen müsste. In Russland sollen vom I. G. B. Kinderheime errichtet werden. Vorläufig ist die Errichtung eines Heimes geplant. Wenn sich die Sache bewährt, soll in grösserem Masse weitergefahren werden. An die Arbeiterschaft soll der Appell gerichtet werden, die Sammlungen für Russland fortzusetzen.

Das Bureau erstattete Bericht über die seinerzeitige Sammlung für die Gewerkschaften in Ungarn. Das Ergebnis der Sammlung erlaubte es, dass eine monatliche Subvention von 1000 Gulden zur Herausgabe von Gewerkschaftsblättern geleistet werden kann.

Einem Gesuch der Gewerkschaften Lettlands um finanzielle Beihilfe wurde in dem Sinne entsprochen, dass ein periodischer Beitrag zugesichert wurde.

Bei diesem Anlass wurde mitgeteilt, dass auch den jugoslawischen Gewerkschaften, die sehr unter der Reaktion leiden, ein Beitrag von 2000 Gulden gewährt wurde.

Der auf 28. November dieses Jahres in Aussicht genommene internationale Gewerkschaftskongress wurde verschiedener Umstände wegen verschoben. Er findet nun am 20. April 1922 und folgende Tage in Rom statt.

Auf Mitte November 1921 soll auf Einladung des Bureaus in Amsterdam eine internationale Konferenz der Bergleute, Transportarbeiter und Metallarbeiter stattfinden zur Behandlung der Abrüstungsfragen. Der Vorstand ist der Meinung, dass, da die Frage für die Gesamtheit von grösster Wichtigkeit ist, der I. G. B. das letzte Wort haben müsse.

Genosse Thomas (England) berichtet über seine Reise nach Amerika als Vertreter der englischen Gewerkschaften zum amerikanischen Gewerkschaftskongress. Die internationalen Fragen stossen in Amerika auf eine ungläubliche Verständnislosigkeit. In einzelnen Verbänden mache sich allerdings eine Besserung bemerkbar; doch sei eine planmässige Bearbeitung dringend nötig. Es wurde festgestellt, dass die intransigente Haltung von Gompers etwas nachgelassen habe. Als Gründe für die Zurückhaltung der Amerikaner gibt Gompers die hohen Beiträge und die sozialistischen Tendenzen des I. G. B. an.

Das Bureau wurde ermächtigt, alle Massnahmen vorzukehren, die geeignet sind, Amerika zur Aufgabe seiner isolierten Haltung zu veranlassen.

Der Bericht über die spanischen Verhältnisse ergab, dass die verfassungsmässigen Rechte seit drei Jahren ausser Kraft und Koalitions- und Versammlungs-